

GÜLTIG AB 1. JULI 2020



WÄRME – ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

Stadtwerke Gießen
SWG

Stadtwerke Gießen

Verwaltung

Hausanschrift:
Lahnstraße 31
35398 Gießen

Postanschrift:
Postfach 100 953
35339 Gießen

SWG-Kundenzentrum

Marktplatz 15
35390 Gießen

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Störungsmeldungen

0800 23 02 110*

* (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen)

Kundenservice

0800 23 02 100*

* (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen)

Inhaltsübersicht

Seite

I.	Anschlusspreis	3
II.	Kosten für Inbetriebsetzung	5
III.	Abschlagszahlungen	5
IV.	Zahlung und Verzug	5
V.	Einstellung der Versorgung	6
VI.	Inkrafttreten	6

Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Gießen AG (SWG) in Gießen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

Januar 2017

I. Anschlusspreis

Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz der SWG ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss (1.)
- den Kosten für den Hausanschluss (2.).
- und die Kosten für die Hauseinführung (3.).

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den SWG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWG bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 Das Verfahren zur Ermittlung des Baukostenzuschusses richtet sich nach § 9 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV). Der Berechnung der Baukostenzuschussbeträge ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt, so dass die ermittelten Beträge einheitlich für das gesamte Versorgungsgebiet der SWG gelten.

1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss in einem geschlossenen Baugebiet beträgt bis 15 kW 1.050,00 EUR (1.218,00 EUR/1.249,50 EUR)*. Bei einer Leistung über 15 kW erhöht sich der Baukostenzuschuss je kW um 52,00 EUR (60,32 EUR/61,88 EUR)*.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines weiteren Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Einbau eines leistungsstärkeren Druckregelgerätes.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 bis 1.3.

2. Kosten für den Hausanschluss (HA) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den SWG für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Grundstücksgrenze und der Hauptabsperreinrichtung sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung bis zu einer Nennweite von DN 32 des Hausanschlusses

2.490,00 EUR (2.888,40 EUR/2.963,10 EUR)*.

Für Hausanschlüsse, die gleichzeitig mit der Verteilungsleitung erstellt werden:

1.990,00 EUR (2.308,40 EUR/2.368,10 EUR)*;

zuzüglich je lfdm. Hausanschlussleitung im Privatgrundstück inkl. Erdarbeiten:

bei getrennter Verlegung von anderen Versorgungsleitungen

120,00 EUR (139,20 EUR/142,80 EUR)*;

bei gleichzeitiger Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen

85,00 EUR (98,60 EUR/101,15 EUR)*;

bei Verlegung des Hausanschlusses in ein bauseits vorverlegtes Schutzrohr (Vor- und Rücklauf) bis an die Übergabestelle

18,00 EUR (20,88 EUR/21,42 EUR)*.

2.2 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Aufwand oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 40 m Gesamtlänge), erhält der Kunde ein gesondert ermitteltes Angebot von den SWG.

2.3 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer HA hergestellt, so sind hierfür die Kosten gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.2 zuzüglich der BKZ gemäß Ziffer 1 zu entrichten.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.5 Die Arbeiten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück beinhalten :

- Herstellen und Verfüllen des Rohrgrabens
- Rohrmontage einschl. Nachisolierung
- Wiederherstellung der Oberfläche.

Jegliche Eigenleistungen des Auftraggebers müssen vor der Ausführung mit den SWG abgestimmt werden. Vom Auftraggeber ist dann eine Haftungsausschlussklärung zu unterzeichnen.

2.6 Die Abrechnung des Hausanschlusses erfolgt nach der tatsächlichen Verlegelänge auf dem Privatgrundstück.

3. Hauseinführung

3.1 ESH Wand (für unterkellerte Gebäude)

545,00 EUR (632,20 EUR/648,55 EUR)*

3.2 MSH Wand (für unterkellerte Gebäude)

760,00 EUR (881,60 EUR/904,40 EUR)*

3.3 ESH Boden incl. Fernmeldeeingführung (für nicht unterkellerte Gebäude)

670,00 EUR (777,20 EUR/797,30 EUR)*

3.4 Schutzrohr lfm. (x 2)

35,00 EUR (40,60 EUR/41,64 EUR)*

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SWG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

II. Kosten für Inbetriebsetzung usw. gemäß § 13 AVBFernwärmeV

1. Die erstmalige Inbetriebsetzung und Plombierung der Kundenanlage ist innerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr von 8 - 18 Uhr) kostenfrei. Außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr von 8 - 18 Uhr) werden 94,00 EUR (109,04 EUR/111,86 EUR)* berechnet. Der Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (z.B. Wärmemengenzähler) erfolgt bauseits durch den Kunden.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils 23,50 EUR (27,26 EUR/27,97 EUR)*. Dies gilt auch, wenn der Kunde trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.
3. Wird eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung vorgenommen, werden jeweils 23,50 EUR (27,26 EUR/27,97 EUR)* berechnet.

III. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

1. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.
2. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

IV. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

1. Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind für die SWG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
2. Die SWG berechnen folgende Pauschalen:
 - (a) für jede schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt
3,00 EUR¹
 - (b) für jede schriftliche Sperrankündigung
6,00 EUR¹
 - (c) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung
- während der üblichen Arbeitszeit (Mo - Fr von 8 - 18 Uhr)
47,00 EUR¹

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden

94,00 EUR¹

(d) für eine Ratenzahlungsvereinbarung

13,00 EUR (15,08 EUR/15,47 EUR)*

(e) für eine Rücklastschrift

3,00 EUR¹

zuzüglich des vom Geldinstitut
jeweils erhobenen Betrags

(f) für die auf Wunsch des Kunden erfolgende Erstellung einer zusätzlichen Rechnung neben der jährlichen Turnusrechnung wird folgende Pauschale je Abrechnung erhoben:

6,00 EUR (6,96 EUR/7,14 EUR)*
zuzüglich der Kosten des
jeweiligen Netzbetreibers.

V. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Einstellung der Versorgung sind vom Kunden 47,00 EUR¹ zu bezahlen. Für die Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch sind 47,00 EUR (54,52 EUR/55,93 EUR)* zu bezahlen. Für die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden während der üblichen Arbeitszeit (Mo - Fr von 8 - 18 Uhr) 47,00 EUR (54,52 EUR/55,93 EUR)* und außerhalb der üblichen Arbeitszeit 94,00 EUR (109,04 EUR/111,86 EUR)* zu bezahlen.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und setzen die betreffenden bisherigen Bestimmungen (Ausgabe Januar 2010) außer Kraft.

¹ Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei.

* Die Preise in Klammern sind Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (16% für eine Fertigstellung bzw. Leistungserbringung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 / 19% ab dem 01.01.2021) auf 0,01 Ct bzw. 0,01 EUR kaufmännisch gerundet.

